

che Ordnung zu entwickeln, daß die Menschen sich bewußt und diszipliniert diesen Regeln entsprechend verhalten. Alle bisherigen Untersuchungen zu Eisenbahnverkehrsunfällen, zu Havarien in den Braunkohletagebauen, zu Betriebsunfällen, zu Bränden usw. haben immer wieder erbracht, daß es eben an einer solchen Atmosphäre der durchgängigen bewußten Disziplin und Ordnung gemangelt hat, d. h., daß mit der Schaffung einer äußeren Ordnung die Entwicklung einer inneren sachkundigen Disziplin nicht Schritt gehalten hat.

Die bürgerliche Gesellschaft, die vor ähnlichen Problemen stand, hat das Heil in der zunehmenden Bestrafung der Fahrlässigkeit gesucht, was sich einerseits in der maßlosen Ausdehnung des Fahrlässigkeitsbegriffs, andererseits in der Inflation der Strafbestimmungen, die die Fahrlässigkeit unter Strafe stellen, ausdrückt.<sup>74</sup> Es hatte sich ein ausgesprochener Fetischismus der Fahrlässigkeitsstrafe entwickelt. Diese Linie in der Strafpolitik des bürgerlichen Staates mußte, verstärkt noch durch die antagonistischen Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft und ihrer demoralisierenden Wirkungen auf die Beziehungen der Menschen, notwendig zu einem Fiasko führen. Die jährlich in die Hunderttausende gehenden Verkehrsdelikte in Westdeutschland sind ein deutliches Zeichen dafür. Man muß der bürgerlichen Gesellschaft jedoch Gerechtigkeit widerfahren lassen; die Existenz kapitalistischer Produktions- und Lebensverhältnisse schließt es aus, ernstlich die Frage nach bewußter, freiwilliger Disziplin in dieser Gesellschaftsordnung zu stellen. Die bürgerliche Gesellschaft ist bestenfalls zur Oktroyierung einer Art Fabrikdisziplin in der Lage, deren Verwirklichung im Profitstreben des Kapitalismus eine absolute Grenze findet. Dennoch bleibt der Fetischismus der Strafe für die kapitalistische Gesellschaftsordnung der einzige, wenn auch ergebnislose Versuch, mit den Problemen fertig zu werden.

Bei der Betrachtung der Fahrlässigkeitsproblematik darf nicht übersehen werden, daß die Einflüsse des bürgerlichen Strafenfetischismus sich auch im bisherigen Strafrecht der DDR geltend gemacht haben.

---

74. Vgl. J. Lekschas, Zur Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, Berlin 1958, S. 9 ff. Diesen Begriff „Fahrlässigkeitsverbrechen“ sollte man nicht in der Literatur gebrauchen. Er ist als Rudiment falscher Grundauffassungen zum Wesen der Kriminalität abzulehnen.